

RS OGH 1952/3/10 2Ob72/52

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1952

Norm

EO §65 E

EO §349

Rechtssatz

Im Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung kann geltend gemacht werden, daß der Verpflichtete schon erfüllt hat, sofern dies dem Erstrichter aktenmäßig bekannt sein konnte. Hat der Verpflichtete nach Bwilligung der Exekution seine Verpflichtung, eine Liegenschaft zu räumen, erfüllt, jedoch nach Einstellung der Exekution sich neuerlich den Besitz der Liegenschaft angemaßt, so kann keine neuerliche Exekutionsbewilligung erfolgen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 72/52
Entscheidungstext OGH 10.03.1952 2 Ob 72/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0002437

Dokumentnummer

JJR_19520310_OGH0002_0020OB00072_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at